Amtliches Kreis-Massatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Platt für die Bekanntmachungen des Jandratsamtes und des Kreisausschusses. Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preife ber Angetgen: Die einspaltige Zeile ober beren Raum 20 Pfg., Rettamezeile 50 Pfg. Nusgabeftellen: In Dieg: Rofenstraße 36. In Bab Ems: Römerstraße 95. Drud und Berlag bon D. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Berantw. f. d. Schriftl Rich. Hein, Bad Ems.

Mr. 135

Dies, Mittwoch ben 13. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Rriegsminifterium

Befanntmachung

L. 50/5. 17. R. R. M.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam= und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsellen, von Walroshäuten, Renn= und Elentierfellen, sowie von Leber barans.

230m 13. Juni 1917.

Rachstehende Bekanntmachung wird auf Erjuchea des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strasseschen höhere Strassen berwirkt sind, jede Inwiderhandlung gegen die Beschlagnahmedorziersten nach & 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedars in der Fasiung dom 26. April 1917 (Reigs-Gesehl. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Reldepslicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach & 5 der Bekanntmachungen über Borratserhebungen vom 2. Februar 1915, dom 3. September 1915 und dom 21. Ottober 1915 (Reichs-Gesehl. S. 54, 549 und 684) **) bestrast wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerdes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuberlässiger Personen dom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesehl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis gu einem Jahr ober mit Gelbftrafe bis gu 10 000 Mart wird, jofern nicht nach den allgemeinen Strafgeseben höhere Strafen verwirkt find, bestraft

2. wer unbesugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteichafft, beschädigt ober zerftort, berwendet, berkauft ober
fauft ober ein anderes Berängerunges voor Erwerbegeschäft
über ibn abschließt;

3. wer ber Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu berwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhanbelt;

4. wer den erlassenen Ausführungebestimmungen zuwiderhandelt.

Berordnung berpflichtet ift, nicht in ber gejesten Frift erteilt

Bon der Befanntmachung betroffene Gegenftande.

Bon biefer Befanntmachung werden betroffen alle abge-

a) Ref-, Rot-, Dam- und Gemswild,

b) Sunben:

c) gobmen und wilben Schweinen;

d) Cechunden;

el Walroffen:

1) Renn- und Elentieren;

g) alles aus ben unter a bis f bemichneten Sauten und Bellen gergestellte Leber.

Ruch Saute und Gelle, die bon gesallenen Veren ftammen, find bon ber Befanntmachung betroffen.

Richt betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle berjenigen Tiere, die Eigentum ber Roberlichen Marine sind.

Inländifches Gefälle.

Befchlagnahme.

Stermit werben beschlagnahmt:

- 1. die Sante und Felle ber im § 1 genannten Tiere, soweit fie im Inlande angefallen find, einschlieflich ber bereits eingearbeiten Sante und Felle;
- 2 alles im § 1 unter g) genannte Leber in jeder Form, soweit es fich im Eigentum, Besit ober Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei ober Gerbervereinigung befindet.

Alls inländisches Gefälle im Sinne diefer Bestimmungen geften auch Haute und Felle aus den beseiten seindlichen Webieten und Operationsgeibeten, sowie die Saute und Felle aller auf beutschen Schliffen angekommenen Tiere.

od. wissentlich unrichtige od. unbollftändige Angaben macht, wirb mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Gelosicase vis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Borräte, die berschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werben. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu sühren unterkäßt.

Wer fahrläsig die Auskunft, zu der er auf Grund dieset Berordnung verpflichtet ist, nicht in der gesehten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrase dis zu dreitausend Mark oder im Undermögenstalle mit Gesängnis dis zu jecks Monaten bestrast. Ebenso wird bestraft, wer sahrläsig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu sühren unterläßt.

Dirung ber Befchlognahme

Tie Befchlognobme bat die Wirtung, daß die Bornahme ton Bereinderungen un den von ihr berlifteten Wegenstalden berboten ist und rechtsgeschäftliche Bersügungen über sie nichtig find, soweit sie nicht auf Grund der solgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Bersügungen siehen Bersügungen gleich, die im Bege der Zwangsvollstrechung oder Arrestvollziehung ersolgen.

§ 4. Beräugerungserlaubnis

Trot der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieserung inlindischen Gesälles, soweit es nicht aus militärische Ecklachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, weren die an die Beräußerung und Lieserung geknüpften Redingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegestalten werden:

- a) wor dem Betiker des Tieres an eine Santebecwertungs-Bereinigung, sofern er ihr zur Einlieserung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit ihätestens 1. Juli 1918 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerkalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- b) ben bem Besiger bes Tieres, ber nicht seit spätestens 1 Juli 1916 einer Häuteberwertungs-Bereinigung zur Alblieferung ber von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpslichtet ift, an einen Händler, und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nachdem Abhanten;
- c) bon einem Händler (Sammler), ber monatlich über 500 ber bon bieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler *), jedoch thätestens am fünszehnten Tage bes solgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gesälle;
- b) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler ober einen anderen Händler: (Sammler), jedoch spätestens am fünszehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) bon einer Säuteberwertungs-Bereinigung, die einem Serband von Säuteverwertungs-Bereinigungen angehört, an diesen Berband; von einer Säuteverwertungs-Bereinigung, die teinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fürfzihnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des durangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) bon einem Berband von Hänteberwertungs-Bereinigungen ober bon einem zugelassenen Großhändler an die Sammelftelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage bes Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Menats gesammelte Gefälle;
- g) ton ber Sammelstelle an die Berteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das lis
 zum fünfundzwanzigsten Tage des Bormonats gesammelte Gefälle:
- h) bon ber Berteilungeftelle (§ 5) an bie Berbereien.

Tiefe Beräußerungen und Lieferungen find nur erlaubt, wenn die gewerbemäßigen Schlächter wie Abbedereien und Wilbbrethändler und alle Stellen, an welche die Gelle veräußert werden burfen, Bücher führen, aus benen folgendes erlichtlich ift:

- bei Berufsschlächtern sowie Abbedereien und Wildbrethandlern: Tag ber Schlachtung ober bes Abhäutens, Empfänger bes Felles, Tag ber Ablieferung, Anzahl und Art der Felle:
- bei ben weiteren Lieferungsftufen bis jum Berbond bon Sautebeimertungs-Bereinigungen ober jum jugelaffenen Groß-

*; Für die bon dieser Bekanntmachung betroffenen Telle nerden bon der Ariegs-Rohftoff-Abteilung des Königlich Prenflichen Ariegsministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern beröffentlicht werden wird.

Belle, die Schlachtart, fofern fie bon ber im 3 8 kffer 15 angegebenen abweicht, ferner die Mängel und bas Gewicht.

Jede andere Art der Beräußerung oder Lieserung bon beschlonnahmten Fellen ist berboten, insbesondere der Antanf zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer andecen Stelle als der Berteilungsstelle.

Sammelftelle und Berteilungeftelle.

Cammelftelle fur beschlagnahmte Hante und Gelle ift bie Deutsche Robhaut-Attiengesellschaft in Berlin B. 8, Behrenftrage 28.

Berteilungestelle ift die Kriegeleder-Aftiengefellichaft in Berlin 28. 9, Budapefter Strafe 11/12.

Behandlung der Felle bis gur Ablieferung an den Gerber.

- 1 Die Erlaubnis jur Verfügung über bie beichtagnahmten Felle ift babon abhängig, daß bie folgenden Borfcrijten beebachtet werben:
- a) Die bon ber Befchlagnahme betroffenen Felle fins beim Abziehen forgfältig zu behandeln.
- b) Alle unter § 1 a, b und b bezeichneten Tiece müssen mit Kopshaut, jedoch ohne Ropstnochen und Beinknochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kops (jedoch bis zu den Augen ohne Schwauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwauz und ohne Ohren abgeschnitte werden.
- e) hunde-, Schweine- und Seehundfelle find späteftens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten bom Berwahrer forgfältigft zu salzen. Halls hunde- und Schweineselle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, muffen sie unberzüglich getrochner werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- une Gemswild sind in jedem Falle sorgfältigst zu tendnen. Die zu trodnenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zuglust und jerenjalls vor Rässe geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trodnen können.

- d) Schweine- und Hundeselle sind nach dem Ersatten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsssessischung hat in den Abmasien von 0,10 Kilogramm zu ersolgen Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist dei diesen Fellen in Anderlösslicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintensiss) uns der Fleischseite des Felles zu vermerten. Die Felle von Neh-, Not-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundeselle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in volltrodenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstist auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.
- e Jeber Berwahrer hat die Felle pfleglich ju behandeln und fie nach ben Gattungen getrennt ju halten.
- 2. c) Jeber handler (Sammler) hat bis jum fünfzehnten Tage sebes Monats eine Lifte für bas bon ihm im borbergehengen Menat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung barüber an ben zugelassenen Großhändler einzureichen, an ben er seine Ware liefern will.
- b) Jede Häuteberwertungs-Bereinigung, die einem Berband angehört, hat dis zum fünfzehnten Tage eines irden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nehst einer Rechnung darüber an diesen Berband einzureichen.
- c) Jede Häuteberwertungs-Bereinigung, die keinem Serband angehört, hat dis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugekassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liesern will.
- d) Die Berbande von häuteberwertungs-Bereinigungen und bie zugelassenen Großhändler haben bis zum fünsundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebit einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der horgeschriebenen Form einzureichen.

Wer nach Mahgabe der 38 4 und 6 teine Berauberungs-erlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacet hat, hat die in seinem Besitz besindlichen Felle dem Lederzuwei-sungsamt (Ledermelbestelle), Berlin B. 9, Budapester Strüße 5, zu melden. Tie Meldungen haben aus den dorgeschriebenen Bordruden gu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen find Die Bordrude find bei bem Leberguwiffungsamt (Lebermelbestelle) anguforbern. Die Melbungen find bis jum fünfundewanzigften Tage eines jeden Monats für das bis gum Ablauf bes borbergebenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle gu erstatten.

Befälle aus militarifden Schlachtungen, Den Operations:, Ctappen: ober befetten feindlichen Bebieten.

- a) Das militärpflichtige Gefälle (auch des Inlances), jowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Gelle der im § 1 angegebenen Tiere feben Gewichts — mit Ausnahme ber im Eigentum ber Kaiserlichen Marine befindlichen — find beichlagnahmt (einschlieflich ber bereite in Arbeit genommenen Saute und Relle).
- b) Die Ablieferung und Berwendung Diefes Gefälles ift durch besondere Borideriften geregelt; gestattet ift fein Begug nur bon ber Berteilungeftelle.

Behandlung bes Wefalles beim Gerber.

HID 0 50 8 19.0 Behandlung Der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Berarbeitung der bon §§ 1, 2 und 8 biefer Befanntmachung betroffenen Saute und Felie gu Leber fomie bie Berfügung über bie aus ihnen-hergesteliten Erzeugniffe ift nur nach Maggabe ber folgenden Boridriften gestattet:

a) Die Berarbeitung ber zugeteilten beschlagnahmten Binte und Gelle muß im eigenen Betriebe erfolgen.

- 1 Reb., Rot., Tam- und Gemswildfellen find jolgende Lebersorten bergustellen: Leber für Banbagenzwede, Befleidungeleber, Bobenleber, Schuboberleber,
- 2. Sundefellen: Belmfutterleber, Befleibungeleber, Schuhoberleder.
- 3. Fellen bon gahmen ober wilben Schweinen: Bobenfeber, Rah- und Binderiemenleber, Transparentleber, Gameffenleber, Schuhoberleber, Treibriemenleber,

- 4. a) Seehundiellen: Bodenleber, Schuhoberleber, b) Balrofhauten: Bodenleber, Treibriemen- ober Gleitichuntleder,
- 5. a) Renntierfellen: Belleidungeleber, Bobenleber Banbagenleber, Schuhoberleber, Riemchenleber,

6) Elentierfellen: Bobenleber, Banbagenleber.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Saute und Gelle muffen in forgfältigfter Beije entfettet werben.

c) Tie Ablieferung ber gemag a und b biefes Baragraphen hergestellten Erzeugniffe *) ift in folgenden Gallen erlaubt.

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Robstoff-Abteilung des Königlich Preufischen Kriegsministeriums, Berlin B. 9, Budapester Strafe 5.

Die Unweisungen bes Leberguweisungsamtes haben bor allen anderen auf beichlagnahmtes Leber bezüglichen

Lieferungeverpflichtungen ben Borrang.

Anmertung: Antrage ber Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen find zwedlos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Be-

2 Bon einer Gerberei an die für fie guftanbige Berberrereinigung für Beeres- ober Marinebebarf.

Belche Gerbervereinigung für heeresbebarf guftantig ift, wied im Zweifel durch bas Lederzuweifungsamt entichieben.

Urtilieriewertstätten, Marine-Betleibungsamter, Raiferliche Werften, Raiferliche Torpedo-Bercstatt, Raiferliche Marine-Tepotinspettion,

Briedrich Mrupp, Attiengesellschaft in Effen.

4. Auf Grund eines bom Leberzuweifungsamt ber Rriegs-Robitoff-Abteilung ausgestellten Freigabeicheins.

b) Antrage auf Freigabe find unter Beachtung ber folgenben Borfchriften bom Eigentumer ober Besither u. & beichlagnahmten Lebers an bas Lebergutweifungsamt (Abteilung Lebermelbestelle), bei welchem auch bie Borbrude zu ben Freigab :antragen erhaltlich find, gu richten:

1. Das Leber, beffen Freigave beantragt wird, muß berfanb-

fertig borliegen.

2. Die Untragueller haben nach Ginreichung bes Freigabeantrages bas in biefem aufgeführte Beber fo lange gur Berifigung bes Leberguiveijungsamts ju halten, bis in ben Befit bes Freigabeicheines gelangt find; fie burfen es auch an amtliche Befchaffungsstellen nicht ohn? Buftimmung bes Leberguwetfungsamts beräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet bom Ausstellungstage bes Freigabescheines) jur Beiwendung für Privatzwede ober ben mittelbaren Bebari ber Ariegsinduftrie beraugert und abgeliefert worben ift. ift der Beschlagnahme wieber berfallen, ebenjo bas freigegebene Leber, das ohne Buftimmung bes Leberguweifungsamte in Leber anderer Urt umgewandelt wird,

e) Freigegebenes Leder barf ohne Zustimmung des Lederzu-weifungsamtes weber an amtliche Beschaffinnpsstellen ber Seeres- oder Marineberwaltung noch an beauftragte Lieferer berfelben gur Berwendung für Kriegslieferungen bekauffert werben. Die Gerbereien, Gerberbereinigungen und Burichtereien haben beim Bertauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Borichrift hinzuweisen.

f) Borbedingung für alle unter e erlaubten Beräuferungen ift, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. 2 888/7. 16 ft. R. A. festgesetten Breife nicht überschritten werben. Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Berkause frei-

gegebenen Lebers nach dem Auslande innerhalb ber Geltungebauer ber Musfuhrbewilligung.

- g) Die berarbeitenden Firmen haben alle bon bem Leber-zuweisungsamte ober auf besien Unweisung von der Kriegeleber-Aftiengesellichaft voer der Geschäftsftelle bes leberwachungsausschuffes ber Leberinduftrie geforderten Ungeben underzüglich zu erstatten, soweit fie mit ben erlaffenen Anordnungen gujammenhangen.
- h) Die Beschlagnahme ift mit ber Ablieferung an bie amtlichen Beicaffungeftellen ber Beeres- ober Marineberwaltung ober mit dem Empfang des Freigabefcheins für die betreffenden Lebermengen erlofchen.

Meldebflicht.

Diejenigen in den Besig eines Gerbers gelangten Saute und Gelle, welche bon ben 88 2 und 8 biefer Bekanntmadung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß ben Bestimmungen bes § 3 erfolgt ist, einer Melbepflicht. Die Weldungen sins innerhalb einer Woche nach Ablauf ber für die Ginarbeitung bestimmten Frift an bas Lebergulveijungsamt (Lebermelbestetle), Berlin 25 9, Budapefter Strafe 5, auf ben bort erhafti. Sen Borbruden zu erftatten.

Ausländisches Gefälle.

8 11. Muslandifches Befalle.

Gur alle im § 1 unter a bis f einschlieflich bezeichneten Saute und Felle, die aus dem Auslande lingeführt find, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt voor bon bet Berteilungoftelle bezogen find, nur folgende Anordnungen: a) Meldenflicht.

Die eingeführten Saute und Gelle unterliegen ber Deldepflicht an bas Leberguweifungsamt (Lebermelbestette), Ber-

^{*)} Wegen ber Beiterlieferung der angefallenen Saare werben noch besondere Borichriften erlaffen.

ist seber Gerber innerbald einer Woche nach Eingam obnt ausfändischen Säuten und Fellen bei ihm ober seinem Lager-kalter Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Berbände, die ausländische Häute ober Felle im Gewahrsam haben, sind nur melbenflichtig, wenn ihr Korrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Insand gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hot innerhalb einer Woche nach Absauf der Monatsfrift zu geschehen.

5) Lagerbuchführung. Jeber nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch bu führen, aus dem jede Aenderung in dem Borrat ber meldepflichtigen Saute ober Felle und ihre Bermenbung erfichtlich

fein muß.

c) Behandlung bes Gefälles.

Jeber Bermahrer ausländifchen Gefälles, welcher ten Borrat nicht pfleglich behandelt und fiberfichtlich logert, hat Die fofortige Enteignung gu gewärtigen.

Die befegten feindlichen Gebiete gelten nicht ale Ave-

fant im Ginne biefes Baragraphen.

6 12. RI

Befdlagnahme Des Leders.

Das aus ausländischem Befalle hergestellte Leber unterlieot in gleicher Beife ber Beichlagnahme wie bas Leber aus inländischem Gefälle. Die Borichriften bes § 9 Biffer b) Lis h) finden Anwendung.

Musnahmen.

Die Kriege-Robftoff-Abteilung bes Ronigl. Breuft. Rriegeminifteriums ift berechtigt, Ausnahmen bon ben Anordnungen diefer Bekanntmachung ju geftatten. Antrage find an das Lederzuweifungsamt (Ledermelbestelle) Berlin B. 9, Budareffer Strafe 5, gu richten. Die Enticheibung :ringt ichrift-

Intrafttreten.

Die Befanntmachung tritt mit bem 13. Buni 1917 in

Graft

Mit ihrem Inkrafttreten werben die Einzelbeschlagnahmen ter Säute und Felle von Reh-, Rot-, Tam- und Gemswild jowie Sunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Frantfurt (Main), ben 13. Juni 1917

Stello. Generalfommando XVIII. Armeeforpe.

Coblens, ben 13. Juni 1917.

Rommandantur der Festung Cobleng : Chrenbreitftein.

I a 1 Mr. 8408/5 17.

Dies, ben 12. Juni 1917. M. 6924.

Betr Musbau der Brongegloden.

Die Firma Gebr. Ulrich, Apolda (Thür.), Glodensgießerei, hat dem Kreisausschuß ihr Angebot, den Aushau der beschlagnahmten Bronzegloden bei den einzelnen girchengemeinden zu übernehmen, mitgeteilt. Indem ich hiervon den Kirchengemeinden, soweit fie von dem Angebot Gebrauch machen wollen, Kenntnis gebe, ftelle ich anheim, fich umgehend mit der Firma in Berbindung gu fegen, bamit dieselbe im Interesse der Kostenersparnis einen ein-heitlichen Arbeitsplan ausstellen kann.

Der Borfigende des Areisansichuffes.

3. %.:

Bimmermann.

Dies, ben 11. Juni 1917. Igb.-98r. 237 R V8.

Befanntmadung.

Die Betrieboftelle für Kriegewirtichaft in Berlin, Leipgigerplat 7, fann guten feibefreien Lugernefamen aus Ungarn jum ungefähren Breis bon Mit. 300 für ben gentner er-

Ten Landwirten bes hiefigen Kreifes wird empfohlen, etwaigen Bebarf burch bie Wirtschaftsausschulffe bei ber Kriegswirticafteftelle, bier, bis jum 24. b. Die angumelben,

. Kriegewirtschaftestelle bes Unterlahnfreises.

Sáön,

Michtamtlidger Teil

Deutschland.

Abbruch ber biplomatifden Begiehungen durch San Domingo.

WDB-Berlin, 11. Juni. Der fpanische Botschafter teilte bem Auswärtigen Amt mit, daß nach einer ihm zugegangenen amtlichen Nachricht die Dominikanische Republif von den Bereinigten Staaten veranlaßt wurde, die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland abzubrechen. Die Bertretung der deutschen Interessen in der Republik übernahm Spanien.

Biederaufban ber rumantiden Betroleum. induftrie.

WTB. Butarest, 11. Juni. Die rumänische Erdölindustrie ist trot der rücksichtslosen Zerstörungen, die im vorigen Herbit unter englischer Leitung stattgefunden haben, in planmäßigem Wiederaufbau begriffen. Die Produktion nimmt von Woche zu Woche zu und stellt den dringenden Bedarf der Mittelmächte an den für die Kriegführung und die Berkehrsmittel wichtigen Delen unbeiniert Nicher dingt sicher,

Mighandlungen der Rolonialtruppen burch ihre Offiziere.

Die niederträchtige Behandlung, welche die Franzosen ihren farbigen Silfsbölfern angedeihen lassen, und die an die schlimmste Zeit der Negerstlavereien erinnert, kommt bei allen Bernehmungen biefer Gefangenen jum Ausbrud. Die Eingeborenen sind infolgedesse gegen ihre weißen Beiniger aufs äußerste erbittert. Ein algerischer Kabyle vom 2. Turko-Regiment, der am 1. Juni bei Moncel zu den Deutschen übergelausen ist, erzählte, wie er mit anderen gewaltjam von Gendarmen jum Secresdienst ausgehoben wurde. Täglich wurde mit Brügeln auf sie eingeschlagen. Etwa 80 bon ihnen wurden bon den frangofischen Offigieren ersch so von innen water von den stanzoppien Offisieren erschossen, als sie sich weigerten, als Muselmanen gegen die Bundesgenossen der Türken zu kämpsen. Neger des 27. Senegalbataillons, die am 26. Mai südlich von Pargny-Filain gesangen wurden, sagen überelnstrummend mit ihrem weißen Korporal aus, daß zwei Kompagnien von ihnen völlig aufgerieben worden seinen. Als Quartier haben die Schwarzen bielfach Scheunen ober Stacheldrahthurben, in denen sie eingeschlossen werden und wie wilde Tiere be-wacht werden. Diese Gefängnisse durfen sie nur truppwei'e und unter Führung von weißen Offizieren verlaffen. Als in St. Raphael weiße Frauen mit ihnen zu iprechen ber-fuchten, schoffen die Posten in die Reger hinein und töteten piele von ihnen. Im Gesecht blieben stets einige französische Maschinengewehre auf sie gerichtet. Sobald sie zögerten, vorzurücken, wurden sie von hinten niedergemäht. Auch ihnen ist vorgelogen worden, die Deutschen töteten die Gefangenen. Insolgedessen sind selbst die Schwerverwundelen kann zu überzeugen, daß sie nicht nur zur Hinrichtung wieder gepflegt werden.

Rriege- und Bollewirticaftliches.

Berfüttern bon grunem Roggen und Weizen verboten! Angesichts des vorgeschrittenen Standes der Wintersaaten muß nachdrücklicht auf das durch Bundesratsberordnung dom 20. Mai 1915 (M.-B.-Bl. S. 287) ausgesprochene Verbot des Verfütterns von grünem Roggen und Beigen hingewiesen werden. Rach biefer. Bervronung st es verboten, grünen Roggen oder Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörden abzumähen oder zu versüttern. Angesichts des sehr günftigen Standes der kommenden Futterernte und der Biehweiden wird eine derartige Erlaubnis nur in den allevieltenften Ausnahmefällen von den zuständigen Behörden erteilt werden können und das um so mehr, da jede Berfütterung von grünem Brotzetreide eine Becinflussung der kinftigen Brotdersorgung der Bebölkerung zur Folge haben muß.